Immatrikulationsordnung

Steinbeis Hochschule

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 3
§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen 3
§ 3 Frist und Form der Anträge 3
§ 4 Zulassung und Immatrikulation 5
§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen 5
§ 6 Versagen der Immatrikulation 5
§ 7 Aufhebung der Immatrikulation 6
§ 8 Beurlaubung 6
§ 9 Exmatrikulation 7
§ 10 Zuständigkeiten 8
§ 11 Inkrafttreten 8

§ 1 Allgemeines

Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Steinbeis Hochschule – im Folgenden Hochschule genannt – immatrikulierten Studierenden und für Studienbewerber*innen.

Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz (1) Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt nach § 5.

Die Studienbewerber*innen sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jede*r Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr*ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie*er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 6 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Näheres ist in § 5 geregelt. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass

   (a) die Studienbewerber*innen die nach § 27 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzen,
   (b) keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(3) Die Immatrikulation zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Beginn bzw. innerhalb des ersten Fachsemester nachgewiesen werden. Die Immatrikulation nach Satz (1) erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht spätestens sechs Monate nach Immatrikulation eingereicht wird.

(4) Bei definierten Studiengängen der Steinbeis Hochschule kann als Voraussetzung die Beschäftigung in einer projektgebenden Organisation verlangt werden.

§ 3 Frist und Form der Anträge

(1) Die zur Immatrikulation geforderten Unterlagen sind mit dem unterzeichneten Antragsformular fristgerecht an der Hochschule einzureichen. Bewerbungen werden nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben vollständig vorliegen und die einzureichenden

Unterlagen und Nachweise fristgerecht an der Hochschule eingegangen sind. Eine rückwirkende Immatrikulation ist ausgeschlossen.

(2) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(3) Im Antrag auf Zulassung/Immatrikulation sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

(a) Familienname,
(b) Vorname,
(c) Geburtsname,
(d) Geschlecht,
(e) Geburtsdatum,
(f) Geburtsort und -land,
(g) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit
(h) Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
(i) Telefonnummer,
(j) E-Mail-Adresse,
(k) Krankenversicherungsnummer und Benennung Krankenversicherung
(l) gewünschter Studiengang,
(m) angestrebter Abschluss,
(n) Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum, Land, Kreis und Ort des Erwerbs der HZB, Staat (falls nicht Deutschland)
(o) berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
(p) Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
(q) Fremdsprachenkenntnisse,
(r) Art, Fach, Dauer, Ort und Staat (wenn nicht Deutschland), ggf. Abschluss bisheriger und gleichzeitiger Studien,
(s) Art und Dauer von Studienunterbrechungen,
(t) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation.

(4) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise bzw. Unterlagen in digitaler Form einzureichen:

(a) Hochschulzugangsberechtigung,
(b) tabellarischer Lebenslauf,
(c) Lichtbild,
(d) Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
(e) Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,
(f) Zeugnis der Deutschprüfung (bei ausländischen Studienbewerbern) bei Studiengängen, die in deutscher Sprache durchgeführt werden,
(g) ggf. Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
(h) Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studiengänge, sofern zutreffend inklusive Unbedenklichkeitsbescheinigung,
(i) Zeugnisse und Urkunden aus dem nichtdeutschen Sprachraum sind in einer in die deutsche Sprache übersetzten und beglaubigten Form vorzulegen.

(5) Die Hochschule behält sich das Recht vor, die Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen zu lassen.

§ 4 Zulassung und Immatrikulation

(1) Studienbewerber*innen werden an der Hochschule auf Basis des Studienvertrages aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

(2) Mit dem Studienvertrag ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes zu erbringen. Bei ausländischen, nicht zur EU gehörenden bzw. staatenlosen Studienbewerber*innen ist rechtzeitig vor einem Studienaufenthalt außerhalb des Heimatlandes ein gültiges Visum vorzulegen.

(3) Die Immatrikulation wird mit der Aushändigung des Studierendenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.

§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzen und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, in der Regel die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2, bzw. äquivalente Abschlüsse. Frist und Form der Anträge sind in § 3 geregelt.

(2) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Versagen der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein*e Studienbewerber*in

(a) die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
(b) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
(c) im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
(d) die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
(e) die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung nicht nachgewiesen ist,
(f) bereits an einer anderen nationalen Hochschule immatrikuliert ist,
(g) kein gültiges Visum nachweisen kann.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

(a) für Studienbewerber*innen ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
(b) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
(c) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
(d) bei Immatrikulation in einem Masterstudiengang das Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses nicht fristgerecht gemäß § 2 Absatz 3 eingereicht wurde.

§ 7 Aufhebung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation zu versagen ist.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen. Beurlaubungen erfolgen für mindestens ein Semester. Eine Beurlaubung kann bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel bis zu zwei Semestern gewährt werden, die auch zusammenhängend genommen werden können.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit kann maximal eine Beurlaubung für zwei Semester erfolgen.

(3) Der Grund für die Beurlaubung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Gründe für eine Beurlaubung können sein:

(a) Krankheit
(b) Wehr- oder Zivildienst
(c) Unterstützung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
(d) Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz
(e) Todesfall in der Familie
(f) Sonstige gleichwertige, durch den Prüfungsausschuss genehmigte Gründe.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Ermittlung der Studienzeit nicht angerechnet.

(5) Bei kürzeren Zeiträumen als ein Semester handelt es sich um Freistellungen, über die durch die Fachbereiche entschieden wird. Eine Meldung an die Zentrale der Hochschule ist hierfür nicht erforderlich. Auch bei kürzeren Zeiträumen gilt, dass die maximale Zeit der Freistellung, inklusive der Beurlaubung, zwölf Monate innerhalb der Regelstudienzeit nicht überschreiten darf.

(6) Die Rechte der Studierenden als Mitglieder der Hochschule bestehen während der Beurlaubung fort. Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium unterbrochen.

(7) Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Das Erbringen von Prüfungsleistungen bei anderen Gründen ist in der Regel nicht möglich.

(8) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(9) Der Antrag ist vor dem gewünschten Beurlaubungszeitraum zu stellen. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der*des Studierenden oder von Amts wegen.

(3) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag zu exmatrikulieren, jedoch nicht rückwirkend. Die Exmatrikulation wird zu dem beantragten Zeitpunkt vorgenommen. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Diese enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

(4) Eine Exmatrikulation von Amts wegen kann, entsprechend der in Absatz 5 genannten Gründe, jederzeit erfolgen.

(5) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

(a) die oder der Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung bzw. der Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit).

(b) die*der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,

(c) die zulässige Gesamtstudienzeit überschritten ist, ohne dass die für das Studium erforderlichen Leistungen erbracht wurden,

(d) der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder kein gültiges Visum nachgewiesen wird oder Gebühren, Entgelte und Beiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.

(6) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden einer Hochschule

(a) Gewalt anwenden,
(b) eine Bedrohung vornehmen oder
(c) eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausüben.

(7) Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz (6) genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(8) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.

(9) Bei einer Exmatrikulation ist der Studierendenausweis zurückzugeben.

(10) Vor einer Exmatrikulation nach Satz (6) ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in der Regel schriftlich zu äußern.

(11) Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

§ 10 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der*die Kanzler*in verantwortlich; sie werden von dem*der Kanzler*in bzw. von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den*die Kanzler*in am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Digitalen Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Steinbeis Hochschule vom 07.09.2022.